

1. Rendsburger Badminton-Club von 1955 e.V.

Satzung vom 15.11.2018



Inhalt

Präambel

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des Vereins

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Mitgliedschaften
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beitragsleistungen und Pflichten
- § 9 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte
- § 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse
- § 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

III. Organe des Vereins

A. Grundsätze

- § 12 Vereinsorgane
- § 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

B. Mitgliederversammlung

- § 14 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

C. Leitungs- und Führungsgremien

- § 17 Vorstand gem. § 26 BGB

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

- § 18 Vereinsjugend

V. Vereinsleben

- § 19 Datenverarbeitung und Internet
- § 20 Haftungsschluss
- § 21 Kassenprüfung
- § 22 Vereinseigentum

VI. Schlussbestimmungen

- § 23 Auflösung des Vereins
- § 24 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins
- § 25 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Der 1. Rendsburger Badminton Club von 1955 e.V. – im Nachfolgenden nur kurz 1. RBC genannt - mit Sitz in Rendsburg, ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Das Vereinslogo ist auf der ersten Seite abgedruckt.

Der 1. RBC ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der 1. RBC erstrebt keinen wirtschaftlichen Nutzen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der 1.RBC setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet 1. Rendsburger Badminton-Club von 1955 e.V. (abgekürzt 1. RBC).
- (2) Der 1. RBC ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR 188 RD eingetragen.
- (3) Der Sitz und Gerichtsstand des 1. RBC ist Rendsburg.
- (4) Der 1. RBC ist dem Schleswig-Holsteinischen Badminton Verband e.V. (abgekürzt SHBV) angeschlossen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des 1. RBC ist:
 - a. Der 1. RBC bezweckt die Förderung des Badmintonportes.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - a. Förderung des Jugend-, des Breiten- und des Leistungssports. Er stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
 - b. Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training im Jugendbereich.
 - c. Möglichkeit zur Teilnahme an Turnieren des SHBV.
 - d. Qualifizierung seiner Mitglieder in Bezug auf die Möglichkeit zur Teilnahme an Trainer - sowie Schiedsrichterlehrgängen.
 - e. Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
 - f. Dabei übernimmt der 1. RBC freiwillig und selbständig Aufgaben der Jugendhilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der 1. RBC verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der 1. RBC ist selbstlos tätig.
- (3) Mittel des 1. RBC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können bei Veranstaltungen des Vereins oder des SHBV Zuwendungen aus eigenen Mitteln erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des 1. RBC als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den 1. RBC keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der 1. RBC ist Mitglied
 - a. im Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e.V., Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.
 - b. in dem Kreisfachverband
 - c. dem Schleswig-Holsteinischen Badminton-Verband e.V.
- (2) Der 1. RBC erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.
- (3) Die Mitglieder des 1. RBC unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum 1.RBC den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1).
Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der 1.RBC seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Vollmitglieder: Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im 1. RBC werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige mit Vollendung des 6. Lebensjahres bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Der Antragsteller gilt nach Einzug des ersten fälligen Quartalabschlages als Mitglied, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Zahlungseingang der Aufnahme widerspricht.
- (4) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmrecht in der Versammlung haben Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (5) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- (6) Die Mitglieder haben sich in jeder Weise für den 1. RBC einzusetzen und sein Ansehen zu fördern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge sind grundsätzlich schriftlich an den Vorstand (Kontaktdaten siehe Formular) zu senden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (3) Minderjährige Vereinsmitglieder
Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im 1. RBC nur erwerben, wenn alle gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben und für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem 1. RBC oder Streichung von der Mitgliederliste.

- (1) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung,
 - bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des 1. RBC,
 - bei wiederholtem groben unsportlichen Verhalten,
 - wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem 1. RBC nicht zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach rechtlichem Gehör. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet in diesem Fall die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein halbes Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- (4) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem 1. RBC. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassene Gegenstände und Unterlagen dem 1. RBC zurückzugeben.

§ 8 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Jugendlichen, Erwachsenen, Familien und passiven Mitgliedern unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Bei der Aufnahme in den 1.RBC verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (6) Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des 1. RBC, den der Vorstand festlegt.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der 1. RBC dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim 1. RBC eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der 1. RBC berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Neben dem Jahresbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte

- (1) Rechte der Mitglieder
 - a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
 - b. Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
 - c. Auskunftsrecht
 - d. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
 - e. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
 - f. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
 - g. Recht auf Stimmrechtsausübung
 - h. aktives und passives Wahlrecht (nur Vollmitglied)

- (2) Pflichten der Mitglieder
 - a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - b. Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinschädigend auswirken kann.

§ 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

(1) Einladungen

zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit einer vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin, durch schriftlichen Aushang in der Sporthalle und durch Veröffentlichung auf der Homepage des 1. RBC, vom Vorstand bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

(2) Anträge

zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.

(3) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlussfassungen

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

(5) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder

(6) Einzelwahl: Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Neinstimmen erhalten hat.

Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

Blockwahl: Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.

III. Organe des Vereins

A. Grundsätze

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass den Organmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die jährliche Vergütung darf nur bis zur Höhe des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.
- (3) Für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der Gesamtvorstand zuständig.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

B. Mitgliederversammlung

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des 1. RBC.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Vollmitglieder sowie alle Jugendliche.
- (3) Die jährliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dieses das Interesse des 1. RBC erfordert, sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Mannschaftsführer.
 - d. Beschluss über die vom Kassenwart vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres
 - e. Beschluss über die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - f. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres
 - g. Änderungen und Neufassungen der Satzung
 - h. Wahlen von Mitgliedern
 - des Vorstandes
 - der Kassenprüfer
 - i. Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Umlagen
- (2) Über die Mitgliederversammlung sowie den gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Vorsitzenden und einem vorher zu wählenden Protokollführer unterzeichnet wird

C. Leitungs- und Führungsgremien

§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Den Vorstand bilden folgende Personen:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Kassenwart

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt:
- der Vorsitzende in Jahren mit geraden Endziffern
 - der stellvertretende Vorsitzende in Jahren mit ungeraden Endziffern
 - der Kassenwart in Jahren mit ungeraden Endziffern

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich berechtigt, den 1. RBC gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- (3) Zum erweiterten Vorstand (gewählt in den Jahren mit ungeraden Endziffern) können neben den Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden:
- der Sportwart
 - der Jugendwart
 - der Presse- und Werbewart
 - der Jugendvertreter
 - Beisitzer bei Bedarf für verschiedene Funktionen

Alle Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine längere oder kürzere Amtsperiode beschließen.

Es ist zulässig, dass ein Vorstandsmitglied gleichzeitig zwei Ämter bekleidet. Lediglich die Mitglieder des Hauptvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zwei Posten des Hauptvorstandes innehaben.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des 1.RBC. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand tritt zu seinen Sitzungen nach Bedarf zusammen. Sie sind vom Vorsitzenden einzuberufen. Es ist eine angemessene Frist zu wahren.
- (6) Der Vorstand leitet und führt den 1.RBC nach Maßgabe der Satzung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert.
- (7) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Vollmitglied.
- (9) Scheiden mehr als ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist spätestens nach 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (10) Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

Vorsitzender: Er repräsentiert den 1. RBC. Er ist berechtigt, sich jederzeit über die Arbeit der anderen Vorstandsmitglieder Auskünfte einzuholen.

Stellvertretende Vorsitzende: Er unterstützt und vertritt den Vorsitzenden.

Kassenwart: Er verwaltet das gesamte Vermögen des 1. RBC. Er ist in seiner Ausübung seines Amtes lediglich an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

Sportwart: Er ist für den gesamten Spielbetrieb im Bereich der Jugend und der Senioren verantwortlich.

Jugendwart: Er betreut und fördert die jugendlichen Spielerinnen und Spieler. Er leitet und überwacht den Spielbetrieb.

Presse- und Werbewart: Ihm obliegt die Vertretung des 1. RBC in der Öffentlichkeit, die Durchführung von Werbemaßnahmen für den Sport Badminton sowie die Aufrechterhaltung gegenüber den Medien.

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

§ 18 Vereinsjugend

- (1) Die jugendlichen Mitglieder und die im Jugendbereich tätigen Mitglieder des 1. RBC bilden die Jugendgemeinschaft. Die Jugendgemeinschaft gestaltet unter Berücksichtigung des in dieser Satzung zum Ausdruck kommenden Grundkonzepts des Vereins und im Sinne der Richtlinien des Landesjugendamtes ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sie muss von der Mitgliederversammlung im Verein bestätigt werden. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der im Jugendbereich tätigen Mitglieder gewählt. Die Jugendgemeinschaft verfügt über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit mit Rechnungslegung über die Hauptkasse des Vereins. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des 1. RBC zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

V. Vereinsleben

§ 19 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des 1. RBC werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im 1. RBC gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder
 - der Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des 1.RBC zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht gestattet.
- (3) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Den Organen des 1.RBC oder wer sonst für den 1.RBC tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem 1.RBC hinaus.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der 1.RBC personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Spartenzugehörigkeit, Funktion im 1.RBC und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter und Geburtsjahrgang.
- (6) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Fotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der 1.RBC entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

§ 20 Haftungsausschluss

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Gesamtvorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des 1.RBC eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenswartes nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im 1.RBC angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenprüfbericht bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt im ersten und dritten Wahljahr jeweils einen Kassenprüfer und im zweiten Wahljahr den Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

§ 22 Vereinseigentum

- (1) Mit allen dem 1. RBC gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des 1.RBC kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des 1.RBC kann vom Gesamtvorstand oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 24 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des 1.RBC oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des 1.RBC an die Stadt Rendsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe diese Mittel dem Breitensport wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 15.11.2018 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Rendsburg, 15.11.2018

gez.

Markus Fredrichsdorf

(1. Vorsitzender)

gez.

Martina Bauer

(2. Vorsitzende)

gez.

Andrea Jöhnk

(Kassenwart)